

28.03.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067 ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs. teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..die Examensklausuren schreiben werde.

Az: 5 K 628/16.NW

Verwaltungsgericht Neustadt
an der Weinstraße

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97;
76726 Gernsheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Werner Brndt,
Viktoriastra. 2e 102, 68165 Mannheim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Rheinlandpfalz am Rhein, Wittelsbacherstr. 3,
67061 Ludwigshafen

- Beklagter -

Kammer 5

hat das Verwaltungsgericht Neustadt an
der Weinstraße, 5. Kammer, durch den
Vorsitzenden Ritter am Verwaltungsgericht
Dr. Schmidt, den Ritter am Verwaltungs-
gericht Nuss, die Ritterin am Verwaltungs-
gericht Kowalski, die ehrenamtliche Ritterin
Betriebswirtin Hessler und den ehrenamtlichen
Ritter Kaufmann Gancke auf die
mündliche Verhandlung vom 13.12.2016

Für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Fertigung von Überbildbauteilen der Versammlung und des Aufbaus vom 30.04.2016 im Gemesheim und die Übertragung der Bildbauteile von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtmäßig war.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung ^{durch Sicherung} nicht mit 10% des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 10% des vollstreckbaren Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Fehlgang von Übersichts-
aufnahmen und deren Übertragung
von Kamera zu Monitor durch
den Beklagten bei der Versammlung
am 30.04.2016 in Gremersheim
rechtswidrig waren.

Der Kläger ist gebürtige Gremersheimer.
Er engagiert sich seit vielen Jahren
gegen rechts Gedankengut in Gremersheim
und Umgebung. Von 2009-2012 hat er
ca 30 Versammlungen angemeldet
und geleitet. Ca die Hälfte dieser
Versammlungen dienten der Auseinander-
setzung mit „rechten Organisationen“.

Am 30.04.2016 leitete der Kläger in
Gremersheim (20.000 Einwohner) eine
Versammlung mit Aufzug mit ca.
200-300 Teilnehmern, mit dem
Motto „Keine Straße, keine Stadt, kein
Haus für Nazis“. Die Versammlung
richtete sich gegen das sog. „Braune Haus“
welches von Mitgliedern der rechts-
extremen Kameradschaft „Aktionsbüro
Jüdpfatz“ bewohnt wurde ~~am~~ und

als zentrale Anlaufstelle und logische Mittelpunkt von rechts-extremen Gedankengut diente.

Nach Absprache mit der Polizei und der Kreisverwaltung Geirnsheim vom 18.04.2016 verläuft der Aufzug durch verschiedene Straßen in Geirnsheim, aber nicht wie ursprünglich geplant am „Braunen Haus“ direkt vorbei. Dabei fanden vier stehende Kundgebungen statt, eine Auftakt- und eine Schlusskundgebung am Bahnhof und zwei Zwischenkundgebungen entlang der Straße.

Die Versammlung wurde von einem Polizei Fahrzeug (Kennzeichen: MZ-5894) gefilmt. Dabei handelt es sich um einen Überwachungswagen, der mit einer schwerelbaren Kamera ausgestattet ist. Am 30.04.2016 war das Fahrzeug mit zwei mit der Technik vertrauten Beamten und einem ortskundigen Beamten besetzt, die vor der Veranstaltung durch die Polizeiführer, Herrn Polizeidirektor Michael Mühlhag eingewiesen worden waren.

Nach der Einweisung sollte der Überwachungswagen sequenziell eingesetzt werden. Dazu wurden entlang der Auftragsstrecke fünf kritische Punkte mit einem erhöhten Gefährdungspotential markiert. An diesen Punkten und am Anfang und Ende der Strecke sollten die Polizeibeamten ein Livebild an die Leitstelle senden, eine Speicherung sollte nicht erfolgen. Die Livebildübertragung sollte der Lagerverhütung der Polizeiführer überlassen.

Bei der Aufstellung der Überwachungswagen wurde die Versammlung entsprechend der Einweisung geführt. Dabei wurde die Kamera von links und rechts geschwenkt um einzelne Teile der Versammlung zu erfassen. Dies erfolgte auch bei den meisten sechs kritischen Punkten. Außerhalb dieser Punkte wurde der Überwachungswagen abgesetzt von der Versammlung mitgeführt damit die Polizeiführer einen Überblick über die aktuelle Situation auf der Strecke erlangen konnten.

Dabei wurde ein gewisser Abstand von den Versammlungsteilnehmern gewahrt. Dennoch entstand bei diesen der Eindruck einer kühnen Überwindung, so dass einzelne Versammlungsteilnehmer und auch die Klöge protestierten. Daraufhin teilten die Beamten mit, dass eine ^{gegenwärtig} Speicherung nicht erfolge und nur eine Übertragung an die Zellestelle erfolge, eine Speicherung jedoch bei Störungen bzw. Verstößen gegen das Versammlungsgesetz erfolge werde. Die Speicherung ist technisch möglich.

Während der Versammlung ließen unbekannte Versammlungsteilnehmer Aufkleber und Plakate an Hauswänden und Straßenschildern angebracht.

Diese ließen sich ohne ~~so~~ Mühe wieder abziehen, so dass zunächst eingeleitete Strafverfahren mangels strafbarer Handlungen nach § 170 II StRO eingestellt wurden.

Außerdem ließen sich vermeintliche Personen in der Nähe der Versammlung auf, hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft geäußert wurde, dass keine

Vernehmung im gesetzlichen Sinne vorlag.

Diese beiden Vorgänge dokumentierten Polizeibeamte des Beweis- und Dokumentationstrupps, welche die Versammlung durchgängig begleitete, durch die Anfertigung von Licht- Bildern und Videoaufzeichnungen mittels Handvideokameras.

Die Lichtbilder und Aufzeichnungen wurden gelöscht, nachdem sich der Verdacht jeweils nicht feststellen liess.

Mit Schreiben vom 09.05.2016 forderte der Kläger den Beklagten auf, anzuerkennen, dass die Anordnung der Kamera durch die Polizei auf die gesammelte Versammlung und die dadurch ermöglichte Videoüberwachung einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Versammlungsteilnehmer aus Art. 8 Abs. 1 GG darstellte.

Außerdem forderte der Kläger den Beklagten auf, in vergleichbaren Fällen auf die (unlasslose) Videoüberwachung zu verzichten und Anhörungen zu erteilen.

Darauf antwortete Herr Etd., Leitender Polizeidirektor des Polizeipräsidiums Rheinpfalz mit Schreiben vom 23.05.16 und teilte dem Klöge mit, dass eine rechtsbedeutende Erklärung mit bindender Wirkung nicht abgegeben wurde, der Etwas erledigt und eine Speicherung nicht erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 16.16 erlos der Klöge vorsorglich Widerspruch gegen die Anstiftung der Kamera auf die gesamte Versammlung und bot um Übersendung eines rechtsmittel föhigen Widerspruchsscheids bis zum 30.06.16. Außerdem legte er dar, dass allein der Umstand der bereits stattgefundenen Versammlung nicht das Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit erfüllen lasse.

Mit Schreiben vom 8.7.16 teilte Herr Etd dem Klöge mit, es werde keine weiteren Erklärungen geben.

Der Klöge ist der Ansicht, dass er als Anrunder und Leiter der Versammlung vom 30.04.16 in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art 8 Abs 1 GG verletzt ist, weil die Bildaufnahmen

Klöge?

der Polizei gesendet war eine Einsichtnahme der Versammlungsteilnehmer hervorzuheben.

Der Kläger ist die Anwalt, er habe eine begründete Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, aufgrund der Grundrechtsrelevanz und der Wiederholungstat.

Der Kläger ist weiter die Anwalt, die Bildaufnahmen seien rechtswidrig, weil es an einer gesetzlichen Grundlage für sie fehle, insbesondere § 120 VersG sei nicht erfüllt, weil von der Versammlung keine Gefahr ausgehen sei.

Eine Mässigkeit in Lesungs- und Leitungswenden werde ebenfalls aus.

Der Kläger beantragt

festzustellen, dass die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen der Versammlung und der Anwalt von 30.04.2016 in Bernerheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch die Beklagte rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Der Belegte ist der Ansicht, dass der Einsatz des Überwachungsorgans rechtmäßig gewesen sei, weil die Versammlung aufgrund des links-rechts-konfliktlastigen Hintergrunds von großer Brisanz gewesen sei, eine Überwachung des Livesbildes nur an ausgewählten Orten stattfand, die Daten nicht gespeichert wurden, die Lagerorientierung des Politikers in Richtung einer weiteren Versammlung so gewährleistet wurde und keine Detailaufnahmen von den Teilnehmern erfolgten.

Der Belegte ist außerdem der Ansicht, die Klage sei mangels Feststellung des Unrechtes, weil keine Wiederholungsgefahr besteht und keine Grundrechtsrelevanz. Dabei sei die Sache auch der Klageobergrund.

Hier nach
Korre

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.)

I.

Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechnung ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, weil eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, denn die streitentscheidenden Normen sind das öffentliche Polizei- und Ordnungsrecht und insbesondere das Versammlungsrecht.

Die statthafte Klageart ist die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, weil sich das Befehlen des Klägers iSd § 88 VwGO darauf richtet, festzustellen, dass die Anfechtung von Beschlüssen und deren Übertragung durch die Polizei rechtmäßig waren.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 43 Abs. 1 S. 4 VwGO ist nicht statthaft, weil kein Verwaltungsakt iSd § 35 UVfG vorliegt.

Die Anfechtung von Übersichts-
aufnahmen und deren Übertragung
sind nicht auf die Hebung einer
Rechtslage gerichtet,
es liegt keine Regelung vor, sondern
ein Rechtsakt.

Es liegt auch ein Feststellungs-
sicheres strittiges Rechtsverhältnis
vor. Erforderlich dafür ist eine
Sache aus einem konkreten

Sachverhalt aufgrund einer
öffentlich-rechtlichen Rechtsnorm
ergehende rechtliche Bestellung

einer Person zu einer anderen
Person oder einer Sache. Hier

geht es um die Berechtigung
zur Anfechtung und Übertragung
von Übersichtsaufnahmen einer
Versammlung aufgrund öffentlich-
rechtlicher Normen. Diese

Berechtigung ist auch zwischen
den Verfahrensteilnehmern strittig,
denn die Anfechtung und Übertragung
erfolgte durch Polizeibeamte
der Polizeidirektion Landau,
und betraf eine durch den
Kläger veranstaltete & geleitete Versammlung.

Die Feststellungsklage ist auch
 nicht nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 UWG
 subsidiär, weil es sich bei der
 unstillen Maßnahme nicht um
 einen Verwaltungsakt handelt.

Der Kläger ist auch iSd § 42 UWG
 klagebefugt. ~~Der Kläger hat~~
 Ausreichend dafür ist, dass der
 Kläger möglicherweise in Grundrechte
 verletzt ist und sich darauf beruft.
 Dies ist vorliegend der Fall.

Der Kläger macht geltend, durch
 die Bildaufnahmen zu seinem
 Grundrecht auf Versammlungsfreiheit
 aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt worden
 zu sein, weil die Einblicke der
 hinterlassenen Überwachung zu einer
 Einschränkung der Versammlungsteilnahme
 führte. Dies ist nicht vorzuziehen
 ausgeschlossen.

Es liegt auch ~~an~~^{als} nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 UWG
 erhaltene Feststellungsklage vor.

Ausreichend dafür ist ein
 schutzwürdiges Interesse
 rechtlicher, wirtschaftlicher oder
 ideeller Art. Bei einer

Achtung, bei
 versorgungsfreier
 Sachverhalt
 nur FFK
 Fallgruppen

erledigten staatlichen Maßnahme kommt insbesondere eine Wiederholungsgefahr, ein Rehabilitationsinteresse und ein schwerwiegendes Grundrechtsvergnüft, bei dem sich die Maßnahme so kurzfristig erledigt hat, dass vor Erledigung kein ausreichende Rechtsschutz erlangt werden konnte, in Betracht.

Hier besteht sowohl eine Wiederholungsgefahr als auch ein sich typischerweise schnell erledigendes möglicher Grundrechtsvergnüft.

Zum einen ist es entgegen dem behördlichen Vordringen nicht unabweisbar, dass sich die Versammlung in einem im wesentlichen gleichen Umfang wiederholt. Der Klage hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Demonstrationen gegen „Rechts“ Veranlasst und Beabsichtigt dies weiterhin. Auch wenn dieser Prozesse gegen Mitglieder des „Aktionsbüros für Sozialplatz“ geführt werden und das „Braune Haus“ nicht mehr vor der Kameradschaft

Genutzt werden, bedeutet dies bei
 Ende der Auseinandersetzung des
 Klögers mit „rechtlicher Organisation“
 insgesamt. Gerade bei den dadurch
 entstehenden „rechts-links-Lagen“
 setzt die Polizei aufgrund des
 drohenden Konfliktpotentials gelegentlich
 Übertragungswagen ein.

Unabhängig davon handelt es sich
 bei dem Einsatz der Übertragungswagen
 regelmäßig um Einsätze, die
 sich erledigen, bevor effektiver
 Rechtsschutz erlangt werden kann.

Die Versammlungsfreiheit des
 Klögers bei Versammlungen im
 „rechts-links“ Konfliktbereich
 kann durch diese Einsätze
 typischerweise verletzt werden
 oder das anderweitige effektive
 Rechtsschutz möglich ist.

-
 10,
 vgl. Bsp

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die Fertigung der Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Gremesheim und deren Übertragung von Kamera zu Monitor durch den Beklagten war rechtswidrig.

Es handelt sich um einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des Art. 8 GG ist eröffnet. Bei der Versammlung und dem Aufzug handelte es sich um eine Versammlung iSd Grundgesetzes. Dies ist bei einer örtlichen Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Zweck, welche auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist, jederzeit der Fall.

Vortugend nahmen 200-300 Personen teil um gegen eine rechtliche Organisations zu protestieren

Der Kläpper ist auch deutscher Staatsangehöriger ist Art 116 Abs. 1 GG und die Versammlung erfolgte öffentlich und ohne Wollen.

Die Anfertigung von Übersichtsrechnungen und deren Übertragung stellen auch Eingriffe in die von Art. 8 Abs. 1 GG gewährte Versammlungsfreiheit dar.

Es handelt sich zwar nicht um Grundrechtseingriffe und dem klassischen Eingriffsbegriff, aber um Eingriffe im modernen Eingriffsbegriff.

Nach dem klassischen Eingriffsbegriff ist ein staatliche Rechtshandeln, das frei, unmittelbar und inspektiv auf die Beeinträchtigung eines Grundrechtsträgers gerichtet ist, es handelt. Ein staatliche, Frei- oder Verbot liegt hier nicht vor, die Versammlung soll nicht verhindert oder beschränkt werden.

Die Grundrechte schützen jedoch nicht nur vor unmittelbarem Eingriffen durch Rechtsakte, sondern auch vor mittelbarer faktischer Beeinträchtigung durch staatliche Realakte. Ein solcher die ~~die~~ Grundrechtsausübung beeinträchtigende Realakt liegt hier vor.

Die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit wird durch die Anklebung der Übersichtsmaßnahmen und deren Live-Übertragung mindestens erschwert.

Das Ankleben von Übersichtsmaßnahmen und die Übertragung können die Versammlungsteilnahme von der weiteren Teilnahme abgrenzen und die Art der Teilnahme beeinflussen.

Für die Teilnahme ist während der Versammlung nicht erforderlich, wenn eine Aufzeichnung erfolgt, die zu einer Speicherung führt.

Dies wird insbesondere an dem Protest der einige Teilnehmer deutlich. Ist unabhängig von einer möglichen Speicherung ist

Für die Teilnahme nicht ersichtlich,
 wann eine Live-Übertragung statt-
 findet. Die dauerhafte Begleitung
 durch eine einseitige Kamera
 ist geeignet der Eindruck zu
 erwecken, dass jederzeit eine
 Übertragung und/oder Speicherung
 beginnt kann, insbesondere,
 wenn die Kamera auf die
 Teilnehmer gerichtet ist und
~~erweitert~~ schwenkbar ist.

Für die Teilnahme ist es
 darüber hinaus nicht ersichtlich,
 ob sie bei einer Aufnahme
 erkannt sind. Die Übertragung-
 wagen bewegte sich hier
 zu verschiedenen Punkten und
 wurde insbesondere bei den
 Kundengruppen eingesetzt.

Dadurch konnte der Eindruck
 entstehen, dass die Veranstaltung
 unter einer besonderen
 Beobachtung steht.

Etwas anderes ergibt sich
 hier aus nicht abwärts, dass

die Übersichtsaufnahmen der Lageorientierung und der Lenkung der Versammlung dienen sollten.

Bei einem Teilnehmerkreis von 200-300 Personen in einer Kleinstadt mit 20.000

Einwohnern war nicht zu erwarten, dass die Lage außer Kontrolle gerät. Dafür gab es auch keine Anhaltspunkte.

Insbesondere die parallel stattfindende Versammlung unter dem Motto „Wie für Toleranz und Freiheit“ richtete sich gegen rote Strukturen und damit in die gleiche Richtung wie die schützgegenständliche Versammlung. Aufgrund einer Änderung der Route führte der Anmarsch auch nicht direkt am „Braunen Haus“ vorbei.

Es gibt hier keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Lageüberwachen nicht durch anwesende Polizisten und mündliche Absprachen möglich gewesen wären.

Die Übersichtsmaßnahmen sind auch nicht aufgrund einer erhaltungsrechtlichen Rechtsgrundlage rechtmäßig erfolgt.

Die Anhebung von Übersichtsmaßnahmen ohne besonderen Anlass kann nicht aus § 120, 130 VersG gestützt werden.

Das VersG ist anwendbar gemäß Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG, weil Rheinland Pfalz kein eigenes Versammlungsgesetz verabschiedet hat.

Der Tatbestand des § 120 Abs. 1 VersG ~~sind~~ ^{ist} jedoch bereits nicht erfüllt.

Es bestanden keine tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass von der Versammlung eine erhebliche Gefahr für Sicherheit oder Ordnung ausgehen würde.

Inbesondere die beiden Vorfälle der Plakate und der vermeintlichen Verunsicherung stellen keine solchen Anhaltspunkte dar. Denn schon müsste die Anhaltspunkte bereits

Im Verfall der Versammlung
bestanden haben und • nur
anderen ermöglicht §12a VersG
keine anlasslosen Abnahmen,
wie sie hier erfolgt sind. Denn die
Übersichtsabnahmen sollen die
Verteilung und Lagerverteilung dienen,
nicht der Abwehr konkreter
Gefahren.

Ein Rückgriff auf andere
Erzählungsgrundlagen ist
im Anwendungsbereich des
speziellen Versammlungsgesetzes
nicht möglich.

Es fehlt insbesondere an einer
Erzählungsgrundlage, welche
Übersichtsabnahmen ermöglicht,
bei denen es bekannt möglich
ist, einzelne Teilnehmer zu
identifizieren. Diese sollten von
§12a VersG gerade nicht erfasst
sein, ohne dass eine andere
Spezialregelung getroffen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht
auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die
vorläufige Vollstreckbarkeit beruht
auf §§ 167 Abs. 1, 182 VwGO
iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

erheblich

Die Berufung war nicht von Amts
wegen gemäß § 124a Abs. 1 Nr. 1 VwGO
Zuzulassen, weil die Rechtsbehelf
wieder grundsätzliche Bedeutung
ist § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat
jedoch in Fall des § 124 Abs. 2
Nr. 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung: Inhalt auf
Zulassung der Berufung gemäß
§§ 124, 124a Abs. 4 VwGO.

Unterschriften der Beteiligten

- Term und Tatbestand
sind in Ordnung.
- Mängelhaftigkeit gut gelöst
- spez. Ausplan von REI fehlt.
Nicht zum Eingriff; dann
Zustand zum Fehlen eines
Gefahrerlage. Warum das hier
geprüft.

12 P